

Inklusion

Die Umsetzung inklusiver Bildung bewegt sich zwischen Willkür, populistischer Verzerrung, verweigertem Recht und Missachtung des Kindeswohls. Von Georg Feuser

Diskurse zum Schulsystem, die in vielen – auch renommierten – Tageszeitungen oder Wochenendausgaben geführt werden und die Problemlagen behandeln, in denen sich Schulen in allen deutschsprachigen Ländern zu befinden scheinen, sind längst auf eine beachtlich hohe Anzahl angewachsen. Dabei ist die Frage der Integration bzw. Inklusion vor allem der als behindert geltenden oder eines so genannten sonderpädagogischen Förderbedarfs bedürftigen Kinder und Jugendlichen, eingeschlossen auch die mit einer migrantischen Lebensgeschichte, in besonderer Weise in den Fokus geraten. Eine Zuspitzung erfuhr das in exemplarischer Weise in Deutschland durch Aussagen von Björn Höcke¹ in einem mit ihm seitens des Mitteldeutschen Rundfunks am 09. August 2023 geführten Fernsehinterviews. Höcke fordert: «... unter anderem müssen wir das Bildungssystem auch befreien von Ideologieprojekten, beispielsweise der Inklusion beispielsweise auch dem Gender-Mainstream-Ansatz», die er als Projekte bezeichnet, «die unsere Schüler nicht weiterbringen, die unsere Kinder nicht leistungsfähiger machen und die nicht dazu führen, dass wir aus unseren Kindern und Jugendlichen die Fachkräfte der Zukunft machen». Dem vorausgehend verweist er darauf, dass «gesunde Gesellschaften gesunde Schulen haben» und vom Bildungssystem Belastungsfaktoren wie die Familienpolitik und Einwanderungspolitik weggenommen werden müssen.²

Bildungssystem und Ideologie

Die Bezeichnung der Inklusion als «Ideologieprojekt» fasst deren vielgestaltige politische und gesellschaftliche Abwehr in einem Begriff zusammen. Um diesen ranken sich die mit dem Populismusvorwurf verbundenen Zurückweisungen dieser Aussage durch Einzelpersonlichkeiten der Zivilgesellschaft oder die von Vertreter:innen von Fachverbänden und Organisationen. Dabei bleiben die Aussagen, die dieser Einschätzung der Inklusion vorausgehen und im unmittelbaren Kontext mit ihr stehen, weitgehend unberücksichtigt. Sie als populistische Aussagen zu werten, greift viel zu kurz. Das verharmlost die im Kern bevölkerungspolitisch-biologistischen Vorstellungen von einer «gesunden Gesellschaft» und der ihr zukommenden «gesunden Schule», in der als behindert geltende und eines

spezifischen «Förderbedarfs» Bedürftige sowie die Eingewanderten nichts zu suchen haben. Die logische bildungspolitische Konsequenz ist deren pauschale Exklusion aus dem Regelschulsystem und ihre in der Regel zwangsweise Einweisung in eine Sonderschule bzw. Heilpädagogische Schule. Dies, unter die Lupe genommen, verdeutlicht einen als rassistisch zu bezeichnenden Akt ihrer Selektion und Ausgrenzung, der sie als der Regelschule nicht würdig erachtet, folglich für minderwertig ansieht und sie im Grunde – in völliger Abhängigkeit von gesellschaftlichen Vorurteilen und administrativer Willkür – versklavend in Sondersystemen kolonisiert, aus denen es keine Befreiung aus eigener Kraft gibt.

Nehmen wir noch exemplarisch die Aussagen des Herrn Höcke zur Funktion der Schule unter die Lupe und was Schule aus den Kindern und Jugendlichen zu machen hat, wird deutlich, dass alle Schüler:innen zu einer Art Ware der Pädagogik gemacht werden und die Lehr- und Fachpersonen zu den Produktionsmittelbesitzer:innen, die im Unternehmen Schule in dem Sinne eine marktgerechte Abrichtung der Kinder und Jugendlichen zu leisten haben, als die Humanressourcen, die die Kinder ins Schulsystem einbringen, mittels Unterricht in späterhin vernutzbare Humankapital zu transformieren sind, das im Wirtschaftssystem einen Mehrwert zu erbringen hat.

Blicken wir in die Geschichte der Pädagogik zurück, so zeigt sich, dass sie von Anfang ihrer Geschichte in der Antike an bis heute stets zu Diensten der Ansprüche der herrschenden Eliten einer Gesellschaft war und mithin ein normativ agierendes Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtssystem (EBU) darstellt, das seine grundlegend strukturellen und funktionalen Orientierungen von so genannten ausserpädagogischen Kräften vorgegeben bekommt. Das wird interessanterweise nicht als ideologische Überformung angesehen. Anders gesagt: Das EBU ist, keiner anderen wissenschaftlichen Praxis vergleichbar, in ein Gespinnst von Gesetzen eingewoben, die nichts anderes zulassen, als eben die Selektionen, die Exklusionen und die Segregation in Sonderräume über alle Lebensalter und Lebensräume hinweg. Welch hohe menschenverachtende Potentiale das sowohl behinderten, migrantischen und eben auch nichtbehinderten Kindern



«Die Bundesgerichtsurteile müssten vor den UN-Ausschuss der Kinderrechtskonvention gebracht [...] werden.»

gegenüber freisetzt, kommt exemplarisch mit dem «ungeschminkten Erfahrungsbericht aus Schweizer Volksschulen» – so der Titel – in Roger Köppels «Weltwoche» vom 20. August 2023 zum Ausdruck. Unter diesem steht: «Wenn Abdul daheim bleibt, sind alle froh», und weiter: «Ist Abdul einmal krank, geht ein Aufatmen durch die Klasse, Erleichterung macht sich breit, dies wird ein schöner Tag. Die ganze Kindergruppe entspannt sich.»

Kindeswohl und Recht auf inklusive Bildung

Hier werden schon auf der Ebene des Kindergartens alle Kinder und ihre Lehrpersonen kollektiv in eine Ausgrenzungsdynamik eingebunden, die ihre Rechtfertigung unter anderem auch daraus ableitet, dass, was dem Bericht fett hervorgehoben vorangestellt wird, «viel Zeit und Geld, Energie und Personal in die schulische Integration von verhaltensauffälligen Kindern oder von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gesteckt wird», was die Öffentlichkeit leicht vom «befreiten Klassenzimmer» überzeugen dürfte, wie die NZZ vom 05. September 2022 titelt. Auch unter Aspekten des eklatanten Lehrer:innenmangels, der weitere Schwachstellen des Systems offenlegt, geht es darum, die richtigen Schlüsse zu ziehen und dass Tabus fallen müssen. Also: «Befreiung» von der Integration bzw. Inklusion, was heisst, Befreiung von Behinderung, Migration und von den «Systemsprenger:innen», wie heute



selbst in Fachkreisen Kinder und Jugendliche mit herausfordernden Verhaltensweisen bezeichnet werden, denen gegenüber das EBU, das Sozial- und Gesundheitssystem sich als inkompetent erweisen und nur noch mit Zwangsmassnahmen auf die Kinder und Jugendlichen reagieren können. Darüber, dass das System die Kinder an ihre Grenzen bringt, was sie in ihrer Verzweiflung und Not mit Ausagieren beantworten, wird geflissentlich geschwiegen.

Der Begriff der Inklusion bleibt in der Schweiz ohnehin weitgehend tabuisiert, da er eindeutiger als andere Bezeichnungen auf das Erfordernis eines Strukturwandels des EBU verweist, wie das die vor wenigen Wochen in Genf laufende Staatenprüfung der Vereinten Nationen in Sachen der Umsetzung der UN-BRK³ auch für Deutschland offengelegt hat.⁴ Es bleibt völlig verkannt, dass es die Vertragsstaaten sind, die sich verpflichtet haben, das Recht auf inklusive Bildung, aber auch darüber hinausgehend, insgesamt eine diskriminierungsfreie, gleichberechtigte und damit uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens sicherzustellen. In Abwehr dessen scheut man sich unter anderem auch nicht, die Inklusion der Gleichmacherei zu bezichtigen, obwohl gerade sie, wie keine andere Reformbewegung in der Geschichte der Pädagogik, einen von der Biographie, den Erfahrungsfeldern, dem Wissensdrang der Kinder und von ihren Motiven ausgehenden Unterricht für alle erfordert, ohne das Kollektiv einer Lerngemeinschaft durch Ausgrenzungen zu zerstören und sie dadurch zu egalisieren – auch durch kategoriale Zuordnung von Kindern zu so genannten Behinderungsarten.⁵ In Gegnerschaft zur Inklusion werden die Pervertierung ihrer Anliegen zu einer neuen Normalität. Gegen die Integration schwer beeinträchtigter oder tiefgreifend entwicklungsgestörter Kinder in das Regelschulwesen wird sogar pauschal die Verletzung des «Kindeswohls» ins

Feld geführt. Dass das Kindeswohl gerade dadurch verletzt werden kann oder zumindest eine Kindeswohlgefährdung dadurch eintreten könnte, dass die Kinder im Sinne ihrer testbasierten kategorialen Selektion aus den regulären Bildungsangeboten ausgeschlossen bleiben und zwangsweise in Sondersysteme eingewiesen werden, ob dies nun Sonderkindergärten, Sonderschulen, Kleinklassen, Reintegrationsgruppen, Privatschulen, Heimunterbringung oder ihre Psychiatrisierung sind, um nur einige zu nennen – und dass dies Prozesse struktureller Gewalt sind – bleibt ausserhalb der Denkhorizonte und Bewertungskriterien. Selbstverständlich setzt Inklusion, um das schon hier zu benennen, einen Unterricht voraus, dessen didaktische Bearbeitung und Gestaltung diesem Auftrag auch entspricht. Das kann nicht der Unterricht sein, der über Jahrhunderte hinweg darin perfektioniert, optimiert und bis ins Letzte gesetzlich abgesichert, Selektion und Segregation betreibt. Sehen Sie, jedem Physiker ist klar, dass dieselben Gesetzmässigkeiten, die eine Tasse zu Boden fallen und zerbrechen lassen, sie nicht wieder zusammensetzen und auf den Tisch zurückbringen werden, selbst wenn wir für die gesamte Dauer der Existenz unseres Kosmos darauf warten würden. Aber wir glauben,

- dass Inklusion in einem EBU möglich sei, dessen Hauptaufgabe die Selektion der Tüchtigen, deren Abrichtung zur Tauglichkeit in unserem Gesellschaftssystem und die Aussonderung der Untüchtigen ist und
- dass diese – wie keine andere wissenschaftliche Praxis – in Gesetze und Verordnungen eingewoben ist, die nichts anderes zulassen, als eben die Selektion in Sonderräume über alle Lebensalter und Lebensbereiche hinweg.

Behörden, Politik und Bundesgericht ignorieren UN-BRK

Ein weiteres Beispiel sei noch exemplarisch herangezogen, das zeigt, dass diese Prozesse sich in höchster Kontinuität bis auf die Ebene des Schweizerischen Bundesgerichtes ziehen (vgl. vpod bildungspolitik 232, S. 10-12). In Sachen eines 2015 geborenen Jungen war 2021 gutachtlich zu beurteilen, ob seine seitens der Dienststelle Volksschulbildung des für ihn zuständigen Kantons Luzern für den Zeitraum vom 01. August 2021 bis 31. Juli 2023 verfügte separative externe Sonderschulung in einer Heilpädagogischen Schule – Schule für geistige Entwicklung – gerechtfertigt sei. Diese basiert im Wesentlichen auf den Erst- und Basisabklärungen des Schulpsychologischen Dienstes, der einen «separativen Sonderschulbedarf im Bereich kognitiver Entwicklung (komplexer Bedarf)» feststellte. Das Bundesgericht argumentierte, dass für die Notwendigkeit

der separativen Sonderschulung nicht die gestellten Diagnosen ausschlaggebend sind, sondern der nachvollziehbar festgestellte umfassende Förderbedarf des Kindes. Die darin zum Ausdruck kommende Missachtung einer für die Persönlichkeitsentwicklung des Jungen hoch relevante Diagnose kann nur noch als Akt der Willkür bezeichnet werden. Die schon im Vorfeld gestellten Diagnosen verwiesen eindeutig auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die im Rahmen der Beschwerdeführung erfolgte umfassende Begutachtung, die im Laufe des Verfahrens auch vor das Bundesgericht gelangte, bestätigt die ASS als primäre Beeinträchtigung von Lernen und Entwicklung, die Lerndefizite als daraus resultierende Folge. Auf dem Hintergrund erfolgter Beobachtungen – und inzwischen langjähriger Kenntnis des Kindes – kann durchaus auf eine im Normbereich liegende Intelligenz geschlossen werden. Das berechtigte Begehren der Eltern auf integrative Regelschulung wurde mit dem Vorliegen einer geistigen Behinderung, die aber, wie oben aufgezeigt, testdiagnostisch nicht bestätigt werden konnte,⁶ abgelehnt; auch im Urteil des Bundesgerichtes vom 25. Januar 2023. Dieser Junge erhielt bis heute kein hinreichend autismusspezifisches pädagogisches oder therapeutisches Angebot. Das Bundesgericht trat auf den Sachverhalt einer Fehldiagnose mit für das Kind gravierenden Folgen seiner Fehlbesuchung im Grunde nicht ein und verhinderte damit auch eine hochgradige Kindeswohlgefährdung nicht. Ohne dass dies hier weiter ausgeführt werden kann,⁷ begnügte sich das Gericht – auf einen kleinen Nenner gebracht – damit, dass keine willkürlichen Fehler gemacht worden seien und das in weitgehender Negation der UN-BRK.⁸ Im Urteil heisst es unter Punkt 6.7 auf S. 23:

«Im Ergebnis verletzt die sinngemässe Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass die separative Sonderschulung den Bedürfnissen des Beschwerdeführers am besten entspreche, weder das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot noch den Grundsatz der Integration in die Regelschule. Der angefochtene Entscheid ist damit bundes- und völkerrechtskonform und es liegt keine Verletzung von interkantonalem Recht vor. Auch eine willkürliche Anwendung des kantonalen Rechts ist nicht auszumachen (Art. I BV).»

Das Hoffen auch anderer Eltern auf das Bundesgericht und dass seine Urteile im Sinne der UN-BRK um Bildungsgerechtigkeit bemüht sein könnten, dürfte derzeit vergebens sein. In aller Deutlichkeit zeigt das ein Interview, das in der Sendung «Rundschau» des Schweizer Fernsehens vom 06. September dieses Jahres mit dem Erziehungsdirektor von St. Gallen, Herrn Stefan Kölliker, SVP, geführt wurde. Auf die

Frage, ob er die UN-BRK für falsch halte, bestätigte er das mit dem Zusatz «absolut».⁹ Herr Kölliker argumentierte wiederholt mit dem Kindeswohl. Das wäre zugreifen. Die Bundesgerichtsurteile müssten vor den UN-Ausschuss der Kinderrechtskonvention gebracht und dort genau auf diese Frage bezogen bewertet werden. Es scheint dem St. Galler Erziehungsdirektor auch entgangen zu sein, dass mit der Ratifizierung der UN-BRK die Staaten (damit auch die Kanone) sich darauf verpflichtet haben, wie Hannah Arendt (2014) betont, «Rechte für bestimmte Kategorien von Menschen zu garantieren» (S. 612), denn «das Recht auf Rechte oder das Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören [muss; Anm. d. A.] von der Menschheit selbst garantiert werden» (S. 617).¹⁰ Dem steht nicht entgegen, dass die Schweiz das Zusatzprotokoll zur UN-BRK noch nicht unterzeichnet hat.

Irrweg «Inklusionismus»

Es sind aber nicht nur die Anderen, die blockieren und verunmöglichen, die Werte, die sich mit einer UN-BRK-basierten Inklusion verbinden, nicht anerkennen. Viele derer, die sich für Inklusion aussprechen, haben sich auf das Paradoxon einer «selektierenden Inklusion» eingelassen. Wir sprechen von Inklusion und selektieren, welche Kinder und Jugendlichen in eine Regelschule integriert und dort inklusiv unterrichtet werden dürfen – so der Unterricht das leistet – und wer Sonderschulen zugewiesen wird, wem eine unterstützte Beschäftigung ermöglicht wird und in einem Betrieb des Ersten Arbeitsmarktes arbeiten darf oder in einer Werkstatt für Behinderte zu arbeiten hat und wer in einer eigenen Wohnung leben darf oder im Heim sein muss. Solche Exklusionspraxen werden als Inklusion etikettiert – und unkritisch für «normal» gehalten. Ich nenne das «Inklusionismus». Damit begehen wir als «Angestellte der Herrschaft» und «Techniker des praktischen Wissens» «Befriedungsverbrechen», wie das Franco Basaglia und Franca Basaglia-Ongaro in ihrer gleichnamigen Arbeit zur italienischen Psychiatriereform

zum Ausdruck gebracht haben.¹¹ Wir betrachten uns diesbezüglich aber gerne als die Opfer der gesellschaftlichen Verhältnisse und politischen Bedingungen, die uns die Umsetzung der Inklusion verunmöglichen oder derart erschweren, dass wir resigniert haben. Wir, die Lehr- und Fachpersonen, die Wissenschaftler:innen, die sich mit Inklusion befassen, sind nicht die Opfer – das sind eindeutig die Kinder; und zwar alle. Wir sind die Gesellschaft und wir wählen die Politiker, die menschenrechtsverletzende Verhältnisse für Menschen mit Behinderungen und aus prekären Verhältnissen aufrechterhalten – und unterstützen das in allen Feldern der Behindertenarbeit mit unserer Arbeitskraft. Wir haben uns korrumpieren lassen und mit verschuldet, dass wir mit der Inklusion heute tief in einer Sackgasse stecken.

Thesen zur Überwindung von Exklusionen

- Es ist nicht zu bestreiten, dass das System Schule als solches – und damit auch die einzelne Lehr- und Fachperson – am Anschlag ist, was u.a. auch auf eine völlig unzureichende Lehrer:innen-Bildung verweist,¹² in Bezug auf deren Struktur und Qualität ich viele Ausbildungsstätten schliessen oder grundlegend revidieren würde. Aber darauf schaut man nicht. Dort wird für das exkludierende und segregierende EBU ausgebildet.

- Dafür, dass das EBU am Anschlag ist, sind weder Inklusion noch Migration die Ursache. Sie legen das Versagen des Systems für alle Kinder und Jugendlichen nur am deutlichsten offen, weil das System und sein Unterricht den Bildungsbedürfnissen aller Kinder längst nicht mehr zu entsprechen vermag.

- Ursächlich ist der mit Beginn der Integration vor nahezu 50 Jahren etablierte Versuch des EBU, mit Integration bzw. Inklusion einen «Wandel ohne Umkehr» zu vollziehen!

Inklusion ist ein Menschenrecht, aber darauf bezogen nicht nur eine zu moralisierende humane Verpflichtung, sondern ein ureigenes Erfordernis der Demokratie und vielleicht die wirksamste Komponente, dem rasanten Demokratieabbau der letzten Jahre,

der auch die Schweiz erreicht hat, Einhalt zu gebieten und den Systemwandel hin zur inklusiven Schule als längst überfällige Umkehr zu begreifen. «Umkehr» meint die Rückkehr zu einer enzyklopädischen Bildung insofern, als allen – vom Erfahrungshorizont der Lernenden ausgehend – alles zu lehren ist«, wie es von Comenius vor 366 Jahren gefordert wurde.¹³ Eine Rückkehr zu einer Emanzipation ermöglichenden Erziehung, die den Bedürfnissen des Menschen nach dem Menschen zu entsprechen vermag, und zu einem von der eigenen Vernunft geleiteten Denken, das zum Widerspruch befähigt. Die «Umkehr» setzt primär unsere eigene Veränderung voraus:

- Die Neufassung unseres Menschen- und Behinderungsbildes
- in Kombination mit Zivilcourage und der Fähigkeit, sich nicht korrumpieren zu lassen.

Das sind die zentralsten Ressourcen eines Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven EBU. Wir haben es immer noch nicht begriffen: Wenn für behinderte und prekarierte Menschen Menschenrechte «ent-setzt», also ihnen ihre Rechte vorenthalten und gebrochen werden, verletzen wir Menschenrechte – und das kann der Einstieg in Entwicklungen sein, für die es heute schon zahlreiche Anzeichen gibt, dass auch unsere so vermeintlich sicheren demokratischen Rechte »ent-setzt« werden können.¹⁴ Ohne «Umkehr» verstetigen wir ein institutionelles, paternalistische Gewalt ausübendes und Zwangsmassnahmen traumatisierenden Charakters praktizierendes meritokratisches EBU für alle Kinder und Schüler:innen.

Meine jahrzehntelangen Erfahrungen in Forschung, Theoriebildung und Praxis belegen, dass Inklusion in einem projektbasierten Unterricht möglich ist, in dem eine in kollektiver Verantwortung und in Solidarität zusammenwirkende, höchst heterogene Lerngemeinschaft in kommunikationsbasierten Kooperationen an einem Gemeinsamen Gegenstand arbeitet.¹⁵ Inklusion will Gleichheit im Sinne der Anerkennung einer/s jeden in ihrem/seinem je spezifischen Menschsein (und keine

1 Björn Höcke ist der Vorsitzende der AfD im Bundesland Thüringen.

2 Die zitierten Aussagen finden sich im Interview in der Zeitspanne von Minute 07:01 bis 08:08. Siehe unter: <https://www.mdr.de/video/mdr-plus-videos/video-mdr-thueringen-sommerinterview-bjoern-hoecke-afd-100.html>

Die Familienpolitik bezeichnete Höcke in diesem Interview als Familienzerstörungspolitik.

3 Zur Kenntnisnahme der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) siehe: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

4 Die Staatenprüfung der Schweiz erfolgte bereits im März 2022.

5 Die Annahme, dass es eine Geistigbehindertenpädagogik als solche geben könne, die das Lernen aller in dieser Weise kategorisier-

ten Kinder und Jugendlichen in einer entsprechenden Sonder- bzw. Heilpädagogischen Schule zu realisieren vermag, ist eine Illusion. Es geht um eine Pädagogik für ein Kind, das einen Namen hat, eine spezifische Biographie und für sein Lernen und seine Entwicklung Ausgangs- und Randbedingungen seines Lebens, die uns veranlassen, einen Menschen als geistig behindert zu etikettieren.

6 Dass ein/e Proband/in nicht mit (auch sprachfreien) testdiagnostischen Intelligenztestverfahren überprüft werden kann, erlaubt nicht die Annahme einer geistigen Behinderung; vor allem nicht im Falle einer eindeutig nachweisbaren ASS.

7 Siehe dazu auch den Bericht von Nuria Frei von Inklusion Handicap mit dem Titel: «Wie kann das Recht auf inklusive Bildung durchgesetzt werden?» In: *vpod bildungspolitik*, Nr. 232 vom August 2023, S. 10-12.

8 Die UN-BRK ist in Österreich am 26. Oktober 2008, in Deutschland am 26. März 2009 und in der Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten.

9 Es kann hier nicht weiter auf diese Sendung eingegangen werden. Ich empfehle, dieses Interview ab 18:15 Minuten nach Beginn der Sendung nachzusehen und -hören. Dies als Ausdruck – mit Hannah Arendt gesprochen – «totaler Herrschaft», die Recht «ent-setzt». Die Passage, auf die oben verwiesen wurde, findet sich bei 22:20 Minuten nach Beginn der Sendung. Siehe: <https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/mein-kind-soll-nicht-in-die-sonderschule-freiwillig-an-die-front?urn=urn:srf:video:556a6611-9d61-4b3c-8459-71b2048def24>

10 Arendt, H. (2014). *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. München/Zürich: Piper.

11 Basaglia, F. u. Basaglia-Ongaro, F. (1980). *Befriedungsverbrechen*. In: Basaglia, F. et al.

(Hrsg.), *Befriedungsverbrechen*. Frankfurt/M.: Europäische Verlagsanstalt, S. 11-61.

12 Feuser, G. u. Maschke, T. (Hrsg.) (2013): *Lehrerbildung auf dem Prüfstand. Welche Qualifikation braucht die inklusive Schule?* Gießen: Psychosozial-Verlag.

13 Comenius, J.A. (2007): *Grosse Didaktik*. Stuttgart: Klett-Cotta.

14 Agamben, G. (2004): *Ausnahmezustand*. Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag.

15 Feuser, G. (2018): *Wider die Integration der Inklusion in die Segregation. Zur Grundlegung einer Allgemeinen Pädagogik und entwicklungslogischen Didaktik*. Berlin: Peter Lang Verlag.

Gleichmacherei) und darauf bezogen eine Bildungsgerechtigkeit, die jedem Menschen ein Lernen in solidarischer Gemeinschaft und eine optimale Persönlichkeitsentwicklung ermöglicht. Ein Lernen im curricularen, schulform- und schulbesuchsjahrbezogenen und in Jahrgangsklassen organisiertem Gleichschritt ermöglicht das nicht!

Die Überwindung der Exklusionen in allen Lebensbereichen und gesellschaftlichen Gliederungen ist der Schlüssel zum Tor einer human und demokratischen Weltgesellschaft, die in der Vielfalt ihrer Kulturen,

Sprachen, Ethnien und Religionen in Einheit ihres Zusammenwirkens zur Lösung der uns allen übergeordneten Probleme, das Leben der Menschen auf dieser Erde menschenwürdig zu gestalten vermag und es auf diesem Planeten vielleicht noch für eine gewisse Zeit aufrechterhalten kann. ■

Prof. Dr. Georg Feuser, Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschullehrer, Sonderschulrektor a.D., war von 1978 bis 2005 Professor für Behindertenpädagogik an der Universität Bremen, bis 2010 an der Universität Zürich. Anschrift des Verfassers: gfeuser@swissonline.ch

System-Change in Zürich

Im Zürich der 1860er-Jahre brachte eine demokratische Revolution das «System Escher» zum Einsturz. Andreas Gross zeichnet anhand von Zeitungsartikeln die Ereignisse nach und dokumentiert die Diskussionen. Urs Hafner legt mit seinem Buch über Karl Bürkli die Biografie eines Exponenten der Bewegung vor.

Von Martin Stohler

1867 gäbe es im Kanton Zürich. In der Folge nutzte eine breite Volksbewegung das Initiativrecht auf Totalrevision der Kantonsverfassung für einen Systemwechsel. Nachdem die nötigen Unterschriften zusammengekommen waren, stimmten Ende Januar 1868 über 90 Prozent der abstimmenden Männer bei einer Stimmbeteiligung von über 90 Prozent einer umfassenden Verfassungsrevision durch einen zu diesem Zweck zu wählenden Verfassungsrat zu. Ein gutes Jahr später lag die neue Verfassung vor, und am 18. April 1869 nahmen die Zürcher Männer «die damals direktdemokratischste Verfassung der Welt» (Andreas Gross) deutlich an.

Diese friedliche Revolution, die in den verfassungsmässig vorgegebenen Bahnen verlief, war gegen das «System Escher» gerichtet. Gemeint war das Netzwerk um den Zürcher Wirtschaftsführer Alfred Escher (1819–1882), das während Jahren selbstherrlich in Stadt und Kanton die Weichen stellte.

In dieser Auseinandersetzung spielten neben Versammlungen auch Medien eine zentrale Rolle. Dabei war der Winterthurer «Landbote» das Sprachrohr der demokratischen Bewegung, während die «Neue Zürcher Zeitung» die Position Eschers und der liberalen Elite verfocht. In seinem Buch «Landbote vs. NZZ» dokumentiert Andreas Gross in neun Kapiteln das Ringen um die direkte Demokratie und deren Ausgestaltung in den Jahren 1867–1869 anhand einer grossen Zahl von Artikeln aus den beiden Medien. Auf diese Weise erhalten die Leser:innen Einblick in den politischen Diskurs jener Tage und können so die Ausformulierung einer

den Umständen angemessenen, modernen Theorie der demokratischen Beteiligung der Bürger (von den Bürgerinnen war praktisch nicht die Rede) in der Hitze des politischen Tageskampfes mitverfolgen.

Die Kapitel des umfangreichen Bandes enthalten neben Quellentexten jeweils eine kurze Einleitung und eine knappe Chronologie sowie Auszüge aus Untersuchungen von Historikern, die bei der Einordnung der Geschehnisse helfen. Im Anhang findet sich zudem ein Verzeichnis der Hauptakteure mit biografischen Angaben. Gut gelungene visuelle Blickpunkte setzen zudem Porträts diverser Exponenten, die Dino Rigoli nach alten Vorlagen und Fotografien gezeichnet hat.

Karl Bürkli, Demokrat + Sozialist

Ein prominenter Exponent der demokratischen Bewegung war der Sozialist Karl Bürkli (1823–1901). Bürkli stammte aus der Zürcher Oberschicht, machte aber wenig standesgemäss eine Gerberlehre. Seine daran anschliessende «Walz» führte ihn auch nach Paris. Dort freundete er sich mit den Fourieristen um Victor Considerant an. Anders als Charles Fourier (1772–1837), der nichts von Politik hielt, sondern eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse mittels Genossenschaften und neuer Formen des Zusammenlebens in Gross-WGs (Phalansterien) anstrebte, mochte Victor Considerant in den politischen Auseinandersetzungen der 1840er-Jahre nicht absichtslos. So trat er u.a. für ein proportionales Wahlrecht und direkte Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung durch fakultative Referenden ein.

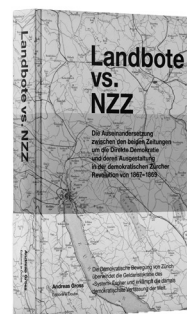
Zurück in Zürich, betrieb Bürkli Propaganda für die Ideen Fouriers und Considerants. 1851 beteiligte er sich als Mitbegründer des Konsumvereins Zürich an einer praktischen Umsetzung von entsprechendem Gedankengut. Anders als eine fourieristische Kolonie in Texas erwies sich der Konsumverein als erfolgreiches Unternehmen.

Auf politischer Ebene gelang Bürkli mehrmals die Wahl in den Zürcher Grossen Rat; als Verfassungsrat war er an der Ausarbeitung der neuen Verfassung beteiligt. Der sich formierenden sozialdemokratischen Bewegung gab er wichtige Impulse. Bis ins hohe Alter blieb er ein Verfechter der direkten Demokratie und von Proporzwahlen.

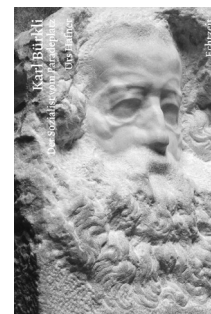
Im Hinblick auf dessen 200. Geburtstag ist nun im Echtzeit-Verlag eine Biografie des Zürcher Sozialisten erschienen. Deren Verfasser, Historiker und Journalist Urs Hafner, schildert Bürklis Leben in groben Umrissen, ohne sich in biografischen Details zu verlieren. Dabei ordnet Hafner auch Bürklis lebenslanges Junggesellendasein ein. Auch thematisiert wird dessen Begeisterung für Militärisches und patriotische Geschichte.

Die Darstellung von Bürklis politischer Praxis und seines Netzwerks kommt allzu knapp daher, auf dessen Rolle bei der Entstehung der Schweizer Sozialdemokratie kommt Hafner leider kaum zu sprechen.

Hafner versteht es gut, das Interesse für Bürklis eigenwillige Persönlichkeit zu wecken und die Leser:innen bei der Stange zu halten. Dies gilt insbesondere für die eindrückliche Schilderung von Bürklis Teilnahme am gescheiterten Versuch, in den 1850er-Jahren mit Victor Considerant in Texas eine fourieristische Mustersiedlung zu aufzubauen sowie Bürklis anschliessende Abenteuer in Nicaragua. Bemerkenswerterweise schadete das gescheiterte Unternehmen Bürkli in Zürich politisch nicht nachhaltig, wie seine prominente Stellung in der demokratischen Bewegung zeigt. ■



Andreas Gross: Landbote vs. NZZ. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Zeitungen und die Direkte Demokratie. Editons le Doubs 2022. 601 Seiten, 30 Franken. www.landbotevsnzz.ch



Urs Hafner: Karl Bürkli, der Sozialist vom Paradeplatz. Echtzeit-Verlag 2023. 216 Seiten, 44 Franken. www.echtzeit.ch